

Kernforderungen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes zu Handlungserfordernissen für Flüchtlingskinder in Deutschland

Die Bundesregierung hat am 15. Juli 2010 die Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) zurückgenommen. Damit, so die Hoffnung, müsste sich die Situation von Flüchtlingskindern in Deutschland nachhaltig verbessern. Es zeigt sich aber, dass die Beseitigung der negativen Folgen der Vorbehaltserklärung für Flüchtlingskinder in manchen Bundesländern nur sehr schleppend vorangeht und dass die Verwirklichung der Kinderrechte für Flüchtlingskinder vielerorts nach wie vor ein drängendes Thema ist.¹ Um das zu ändern, ist eine Vielzahl von Details zu beachten. Aber es gibt doch einige zentrale Punkte, deren Umsetzung vorrangig in den Blick genommen werden muss, um die Lebenssituation junger Flüchtlinge in Deutschland zügig zu verbessern.

Der Paritätische Gesamtverband e.V. hat angesichts dieser Situation 2013 eine Fachtagung zum Thema „Kinder- und Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge!“ (UMF) organisiert. Hier wurden auch die bisher weniger im Focus stehenden pädagogisch-fachlichen Aspekte der Betreuung und Begleitung von UMF erörtert. Dabei ging es um das Verhältnis von Inobhutnahme und Anschluss - Hilfen zur Erziehung und deren Verhältnis zum „Clearingverfahren“. Es ging um die Frage zentraler oder dezentraler Einrichtungen und um die Frage welche Ressourcen der Jugendhilfe zur Verfügung stehen müssen und welche über Vernetzungsstrukturen erschlossen werden sollten.

Im Anschluss daran wurden folgende zentrale Forderungen erarbeitet, für deren zügige bundesweite Umsetzung sich der Paritätische politisch und fachlich engagieren wird.

¹ Einen guten Überblick gibt: Bundesverband UMF (2013): Kinder zweiter Klasse – Bericht zur Lebenssituation junger Flüchtlinge in Deutschland an die Vereinten Nationen zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Berlin

Vorrang des Kindeswohls bei allen aufenthalts- und asylrechtlichen Regelungen!

Wir fordern die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention - das heißt vor allem die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls - in allen aufenthalts- und asylrechtlichen Regelungen – auch im Rahmen der Umsetzung der EU-Verordnungen.

So muss u.a. sichergestellt sein, dass Kinder grundsätzlich nicht in Abschiebehaft genommen werden. Vor einer Zurückweisung oder Zurückschiebung an der Grenze muss in jedem Fall eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls durch das Jugendamt geprüft werden. Auch sollten sie von dem verkürzten Flughafenverfahren, welches der Paritätische grundsätzlich ablehnt, herausgenommen werden. Die Möglichkeiten der Familienzusammenführung auch mit Mitgliedern außerhalb der Kernfamilie sollten erweitert werden und bei einem humanitärem Aufenthalt ein Rechtsanspruch auf Familienzusammenführung wie bei anerkannten Flüchtlingen eingeräumt werden.

Eine Umverteilung von Flüchtlingskindern in Deutschland darf nur vorgenommen werden, wenn dies tatsächlich zu deren Wohl geschieht. Im Asylverfahrensgesetz ist klarzustellen, dass UMF nicht verpflichtet sind, in Gemeinschaftsunterkünften zu leben.

In der neu verabschiedeten Dublin III Verordnung wurden die Rechte von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zwar gestärkt, solange aber die grundsätzlichen Defizite dieses europäischen Verteilungssystems nicht behoben sind, müssen zumindest UMF davon ausgenommen sein.

Die bisher angelegten Maßstäbe bei der Anerkennung von Abschiebehindernissen werden den Anforderungen der UN-KRK nicht gerecht, die den Schutzbedarf der Kinder umfassender formuliert. Kinderspezifische Schutzaspekte sollten daher zukünftig bei der Feststellung von Abschiebehindernissen stärker berücksichtigt werden.

Damit Kinder ohne legalen Aufenthaltstitel eine Chance haben, an Kita oder Schule teilzunehmen ohne Gefahr zu laufen, dass ihr irregulärer Aufenthalt offenbar wird und sie demzufolge mit ausländerrechtlichen Konsequenzen rechnen müssen, ist eine gesetzliche Klarstellung notwendig, dass öffentliche Stellen, die keine Aufgaben der öffentlichen Sicherheit wahrnehmen von den ausländerrechtlichen Übermittlungspflichten ausgenommen sind.

Die Kinderrechtskonvention legt fest, dass jedes Kind ein Anrecht auf einen seiner Entwicklung angemessenen Lebensstandard hat. Dazu muss in Deutschland auf jeden Fall der Anspruch auf volle Sozialleistungen und umfassende medizinische Leistungen – mit psychotherapeutischen Leistungen für traumatisierte Menschen – vom ersten Tag an gehören.

Grundsätzlich sollte für alle UMF vor einer möglichen Asylantragstellung eine Beratung hinsichtlich der verschiedenen aufenthaltsrechtlichen Optionen stattfinden. Nicht immer ist der Asylantrag die beste Option. Bei einer Asylantragstellung muss die Begleitung durch eine entsprechend qualifizierte Person (Ergänzungspfleger) sichergestellt sein. Soweit den UMF kein Flüchtlingsstatus zuerkannt wird, sollte Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, um ihnen ein gewisse Sicherheit und Perspektive zu eröffnen und sie nicht den mit einer Duldung verbundenen massiven Einschränkungen zu unterwerfen.

Aufhebung der Verfahrensmündigkeit für 16-18-jährige Flüchtlinge!

In der Praxis zeigt sich immer wieder, dass die Verfahrensmündigkeit in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren ab 16 Jahren der entscheidende Ansatzpunkt ist, über den entscheidende Rechte minderjähriger Flüchtlinge gravierend beschnitten werden. Die Rechte der UN-KRK gelten für alle Minderjährigen, also für alle unter 18-Jährigen! Wenn junge Menschen nach oft traumatischen Erfahrungen in ihren Heimatländern unter zumeist schwierigsten Fluchtbedingungen nach Deutschland kommen, dann müssen sie den vollen Schutz und die volle Unterstützung erhalten, die

die weltweit geltenden Kinderrechte ihnen zugestehen. Es zeigt sich immer wieder, dass alle Appelle, die Verfahrensmündigkeit nicht rechtswidrig zum Anlass zu nehmen jungen Flüchtlingen qualifizierte Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu verweigern, oft ins Leere laufen. Deshalb halten wir diese Rechtsänderung für dringend geboten.

Jugendhilfe für alle und unmittelbar!

Wir fordern, dass alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge durch das Jugendamt in Obhut genommen werden und in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden.

Die Rechtsvorschriften zur Inobhutnahme in § 42 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 SGB VIII sind eindeutig: sie verpflichten das Jugendamt, in dessen Zuständigkeitskreis sich ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling aufhält, diesen Inobhut zu nehmen und unverzüglich einen Vor-

mund oder Pfleger zu bestellen. Dennoch passiert es immer wieder, dass minderjährige Flüchtlinge in Aufnahmelager oder andere Spezialeinrichtungen verbracht werden anstatt in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die kompetent und integrierend sich der Klärung ihrer Situation und der Gesamtheit ihrer meist vielschichtigen Hilfebedarfe widmen. Die Unterbringung junger Flüchtlinge in der Bayernkaserne in München ist hierfür ein drastisches Beispiel. Solche Praktiken müssen umgehend beendet werden!

Verantwortungsübernahme der Jugendhilfe für alle Flüchtlingskinder!

Wir fordern, dass die Kinder- und Jugendhilfe ihre Unterstützung für alle Flüchtlingskinder intensiviert, um ihr Recht auf Förderung ihrer „Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) durchzusetzen.

Kinder und Jugendliche, die mit ihren Eltern auf der Flucht nach Deutschland gekommen sind, müssen zumeist über lange Zeiträume unter völlig unzuträglichen, engen Wohnsituationen in Flüchtlingsunterkünften leben. Wir fordern, dass die Unterbringung von Flüchtlingsfamilien mit Kindern sofort in Wohnräumen erfolgt, die dem Kindeswohl entsprechen!

Flüchtlingskinder sind darüber hinaus als diejenigen in der Familie, die die fremde Sprache viel leichter lernen oft die wichtigsten Helfer/-innen ihrer in vielem orientierungslosen Eltern und kommen dadurch sehr häufig in völlige Überforderungssituationen, wodurch ihnen für sich selbst und die ganz eigenen Bedürfnisse kaum noch Zeit und Raum bleibt. Die Kinder- und Jugendhilfe kennt viele typische Belastungssituationen für junge Menschen, auf die hin sie präventiv unterstützend tätig werden muss. Im Fall der Trennung und Scheidung von Eltern gibt es z.B. eigene Unterstützungsansprüche im SGB VIII. Aber auch im Hinblick auf die Situation von Kindern, die häusliche Gewalt erfahren oder Kinder psychisch kranker Eltern ist die Notwendigkeit spezialpräventiver Hilfeangebote fachlicher Konsens. Die Situation von Flüchtlingskindern – angesichts ihrer häufigen posttraumatischen Belastungsstörungen und ihrer Situation in Sammellagern – stellt ebenfalls eine typische Belastungssituation dar, auf die die Kinder- und Jugendhilfe zwingend mit Angeboten reagieren muss.

Umsetzung des Anspruchs auf Bildung und Teilhabe für junge Flüchtlinge!

Obwohl das Recht auf Bildung in der UN-Kinderrechtskonvention und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 umfassend festgeschrieben ist, werden junge Flüchtlinge beim Zugang zum deutschen Bildungssystem mit hohen und mannigfachen Hürden oder gar Ausschluss konfrontiert.

Welche Zugangsmöglichkeiten oder Hindernisse es sind, hängt stark davon ab, in welchem Bundesland sie leben, denn Bildung liegt in der Verantwortung der Länder. Aber, Flüchtlinge mit ungesichertem Aufenthaltsstatus können nicht frei entscheiden

wo sie leben möchten. (Residenzpflicht). Es sind viele Faktoren, auf die sie keinen Einfluss nehmen können, die aber entscheidend für ihren Bildungsweg sind. Die wesentlichen sollen hier genannt werden.

In allen Bundesländern ist der Schulbesuch für Flüchtlingskinder unterschiedlich geregelt. So gibt es Bundesländer, in denen die allgemeine Schulpflicht für Flüchtlingskinder ausreisepflichtiger Eltern nicht gilt (Aufenthaltsgestattung und Duldung). Und wenn eine allgemeine Schulpflicht für Flüchtlingskinder besteht, greift sie teilweise erst nach einer Wartezeit von drei oder sechs Monaten Aufenthalt in Deutschland.

Die Schulpflicht gilt in fast allen Bundesländern bis zum 16. Lebensjahr. Danach folgt meistens eine Berufsschulpflicht. An den Berufsschulen gibt es keinen speziellen Deutschunterricht für sogenannte Quereinsteiger. Somit haben die 16- bis 18-jährigen Flüchtlinge kaum eine Möglichkeit, gute Deutschkenntnisse zu erwerben.

Der Zugang zu Förderinstrumenten der BAB, BAföG und SGB II ist nur unter erschwerter Voraussetzung möglich oder wird ganz versagt.

Asylsuchende und Geduldete haben grundsätzlich keinen Zugang zu den Integrationskursen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Aufgrund der zahlreichen Zugangsbarrieren sind unbegleitete minderjährige Flüchtlinge auf Unterstützung von engagierten Vormündern, Jugendhilfeeinrichtungen und Migrationsfachdiensten angewiesen. Diese Arbeit ist in der Regel unterfinanziert und muss ausreichend mit öffentlichen Mitteln ausgestattet werden.

Um das obengenannte Recht auf Bildung verwirklichen zu können, sollte es bundesweit eine Schulpflicht von Anfang an, und zwar unabhängig vom Aufenthaltsstatus, geben. Asylsuchende und Geduldete sollten zudem Zugang zu den Integrationskursen bekommen. Um den Zugang zu Bildungsangeboten für nicht mehr schulpflichtige Kinder zu gewährleisten müssen zudem die Barrieren beim Zugang zu Leistungen nach dem BAföG beseitigt werden.

Anschlusshilfen für junge volljährige Flüchtlinge!

Wir fordern, die bedarfsgerechte Gewährung von Hilfen für junge Volljährige für Flüchtlinge, die unbegleitet nach Deutschland gekommen sind.

Die Unterstützungsangebote für junge Volljährige, die außerhalb ihres Elternhauses in öffentlicher Erziehung aufgewachsen sind („Care Leaver“), sind in Deutschland unzureichend. Das zeigt der internationale Vergleich z.B. mit Großbritannien und den skandinavischen Ländern. Das zeigt aber auch der Vergleich mit der Unterstützung von jungen Menschen, die in ihren Familien aufwachsen, denn diese werden in Deutschland im Schnitt erst mit 24 Jahren von der Unterstützung ihrer Familien unabhängig.

Diese Situation führt dazu, dass auch die Unterstützung für unbegleitete Flüchtlinge mit Erreichen der Volljährigkeit oft beendet wird. Aber für die meisten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge endet der Unterstützungsbedarf nicht mit dem 18. Lebensjahr. Da sie auf keinerlei soziale Netzwerke und Ressourcen in Deutschland zurückgreifen können, brauchen die die Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe.

Sicherstellung des gesamten Hilfebedarfs!

Wir fordern, dass die Entgelte von Einrichtungen, die UMF betreuen, so ausgestaltet werden, dass der gesamte notwendige Hilfebedarf umfasst ist.

Der notwendige Hilfebedarf umfasst z.B. auch Dolmetscherkosten, Anwaltskosten und Therapiekosten. Soweit diese nicht durch andere Leistungssysteme sichergestellt sind, müssen sie aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe bereitgestellt werden.

Die Arbeit mit jungen Flüchtlingen braucht besondere Kompetenzen, aber nicht besondere Einrichtungen!

Wir regen an, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nicht in landesweit zentralen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden, sondern dass dezentrale Kompetenzzentren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe entwickelt werden.

Die Strukturmaximen der Alltagsnähe und der Normalisierung müssen auch bei der Betreuung junger Flüchtlinge berücksichtigt werden. Sie müssen aber sehr wohl in Einrichtungen betreut werden, die für ihre Problemlagen spezielle Kenntnisse und Kompetenzen haben und die auf ihre Betreuung vorbereitet sind. Gebraucht werden also Einrichtungen mit speziellen Kompetenzen, aber nicht spezielle Einrichtungen.

Der Paritätische Gesamtverband e.V.

Oranienburgerstr. 13-14

10178 Berlin

Ansprechpartner:

Norbert Struck (jugendhilfe@paritaet.org)

Harald Löhlein (almik@paritaet.org)

25.11.2013